

## § 44 WO-LPersVG (Brandenburg) — Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung nach § 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die §§ 32 und 34 bis 43 entsprechend.
- (2) Für die in § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Beschäftigten in Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solcher Beschäftigten führt der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung durch. In den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt.
- (3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand kann in den Fällen des Absatzes 2 Briefwahl anordnen. Er hat dann den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Im Übrigen finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

Zitiervorschlag: § 44 WO-LPersVG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WO-LPersVG/44>